

Informationen für Schutzsuchende aus der Ukraine im Kanton Basel-Landschaft (BL)

Schutzstatus S:	<ul style="list-style-type: none"> • Personen aus der Ukraine, die ihre Heimat wegen des Kriegs verlassen mussten, erhalten in der Schweiz den Schutzstatus S. • Mit dem Schutzstatus S haben Sie das Recht vorerst ein Jahr in der Schweiz zu bleiben, ohne ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen zu müssen. Ihr Aufenthalt kann bei Bedarf verlängert werden.
Registrierung / Zuweisung:	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Erteilung des Schutzstatus S ist eine Registrierung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) zwingend nötig. • Allen Schutzsuchenden aus der Ukraine wird dringend empfohlen, sich direkt nach der Ankunft in der Schweiz in einem Bundesasylzentrum (BAZ) registrieren zu lassen. In Basel wenden Sie sich an: Bundesasylzentrum (BAZ), Freiburgerstrasse 50, 4057 Basel (täglich von 9.00-16.00). • Sobald Sie sich im BAZ registriert haben, werden Sie einem Kanton zugeteilt. Diesen können Sie nur in Ausnahmefällen frei wählen.
Unterbringung	<ul style="list-style-type: none"> • Für Personen mit Schutzstatus S stehen in den Gemeinden 3 Unterbringungstypen zur Verfügung: Individualunterkünfte, Kollektivunterkünfte und Unterbringung bei Privaten (Gastfamilie). • Die Gemeinde entscheidet über die Art der Unterbringung. Grundsätzlich besteht keine Wahlmöglichkeit bei der Unterbringungsart.
Ausweisausstellung	<ul style="list-style-type: none"> • Sobald Ihnen der Entscheid zur Erteilung des Schutzstatus S zugestellt wurde, erhalten Sie einen Termin beim Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB) zur Ausweisausstellung und zur Erhebung Ihrer biometrischen Daten: Amt für Migration und Bürgerrecht (AFMB), Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf.
Finanzielle Unterstützung:	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern Sie Ihren Lebensunterhalt nicht selber finanzieren können, haben Sie mit dem Schutzstatus S Anspruch auf sozialhilferechtliche Unterstützung (Sozialhilfe). • Die Sozialhilfe umfasst den Grundbedarf (Aufwendungen für Nahrung und Kleidung etc), Krankenkassenprämien, Mietkosten bei einer eigenen Wohnung (bis zum maximalen Mietzinsgrenzwert) sowie weitere situative Leistungen.
Krankenversicherung:	<ul style="list-style-type: none"> • In der Schweiz besteht eine allgemeine Krankenversicherungspflicht. Personen mit Schutzstatus S müssen sich in der Schweiz krankenversichern. • Wenn Sie sich bei der Gemeinde anmelden und einen Antrag auf sozialhilferechtliche Unterstützung stellen, werden sie rückwirkend auf das Datum ihrer Registrierung beim BAZ krankenversichert. • Das BAZ macht keine direkte Anmeldung bei der Krankenversicherung. Dies liegt in der Zuständigkeit der schutzsuchenden Person oder der Gemeinde.

<p>Sprachförderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Schutzstatus S haben grundsätzlich die Möglichkeit, Sprachförderungsmassnahmen zu besuchen. Wenn Sie sozialhilferechtliche Unterstützung erhalten, werden die Kosten für die Sprachkurse durch die jeweilige Gemeinde getragen. • Sprachförderungsmassnahmen müssen immer von der entsprechenden Gemeinde bewilligt und verfügt werden.
<p>Arbeitsbewilligung / Stellensuche</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personen mit Schutzstatus S dürfen einer nichtselbstständigen oder selbstständigen Arbeit nachgehen. • Eine Erwerbstätigkeit ist in jedem Fall bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss durch die Arbeitgebenden beim kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) eingereicht werden.
<p>Schule und Ausbildung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Für Kinder im schulpflichtigen Alter zwischen 4 und 16 Jahren gilt in der Schweiz die Schulpflicht. • Schulpflichtige Kinder mit Schutzstatus S können per sofort die Schule besuchen. Für die Anmeldung ist die jeweilige Gemeinde zuständig. • In der Schweiz gibt es ein duales Bildungssystem. Dieses sieht vor, dass die Jugendlichen einerseits eine Grundausbildung in einem Betrieb erhalten und andererseits eine Berufsschule besuchen. Dieses System bietet den Jugendlichen eine Ausbildung auf hohem Qualitätsniveau und anschliessend einen direkten Zugang zum Arbeitsmarkt.
<p>Schutz vor Ausbeutung / Missbrauch</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die erste Anlaufstelle bei Schwierigkeiten mit der Gastfamilie sind immer die Gemeinden, welche für die sozialhilferechtliche Unterstützung und Begleitung zuständig sind. • Wenn Sie sich in Ihrer Gastfamilie unwohl fühlen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Gemeinde. • Wenn Sie sich bedroht fühlen oder von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind, raten wir Ihnen sich an die Opferberatungsstelle im Kanton BL zu wenden: Opferhilfe beider Basel, Steinenring 53, 4051 Basel (Mo - Fr: 08.30 - 12.00 und 13.30 - 16.30, Telefon: 061 205 09 10).

Weiterführende Informationen finden Sie hier:

